

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie zur Förderung der
Teilnahme an Deutschkursen

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme an Deutschkursen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Integration von Zugewanderten durch Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache zu verbessern.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Kosten für Deutschkurse zum allgemeinen Erwerb der deutschen Sprache als Fremdsprache der Niveaustufen A1 bis B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gefördert. Nicht gefördert werden Kurse mit speziellen Inhalten (z.B. Grammatiktraining, Kommunikationstraining, berufseinschlägige Deutschkurse).

§ 3 Fördernehmer*innen

1. Fördernehmer*innen können sein: Personen, die
 - zum rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
 - ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben und
 - keine anderweitige Fördermöglichkeit von Kosten für Kurse gemäß § 2 haben oder hatten.
2. Fördernehmer*innen können nicht sein:
 - Asylwerber*innen,
 - Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht gemäß Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF) unterliegen,
 - Personen mit nur vorübergehendem Aufenthalt, z.B. Student*innen, Au-Pair oder Touristenvisumhaber*innen (Visa A, C und D),
 - Personen, für die eine anderweitige Fördermöglichkeit, z.B. gemäß Richtlinie Bildungsgeld update des Landes Tirol oder bei anderen Einrichtungen, z.B. AMS, ÖIF, besteht oder bestanden hat,
 - Personen, für die die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung des Bundes gemäß Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, besteht oder bestanden hat.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensunabhängig.
3. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Kurskosten, maximal € 4,00 pro Kurseinheit.

§ 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Kurskosten für Kurse gemäß § 2.
2. Nicht gefördert werden Kosten für
 - a. Lernmaterialien (sofern nicht in den Kurskosten inkludiert),
 - b. Prüfungsgebühren und
 - c. Fahrtkosten.
3. Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag nicht höher als 90 % der nachgewiesenen Kurskosten sein darf.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Kurs muss von einem anerkannten Bildungsträger angeboten werden.
2. Der Kurs muss in Tirol stattfinden.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit beim Kurs erforderlich.
4. Nicht gefördert werden können
 - a. Kurse jener Niveaustufe, für die bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, sowie Kurse einer niedrigeren Niveaustufe als jener, für die bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde,
 - b. Kurse jener Niveaustufe, die bereits für die Erteilung des Erstaufenthaltstitels nachzuweisen war,
 - c. Kurse, die als Projekt im Wege der Richtlinie Objektförderungen Integration gefördert werden.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Kursbeginn elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Anmeldebestätigung für den Kurs, sofern bereits vorhanden,
 - Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status und
 - Versicherungsdatenauszug.

- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
3. Förderentscheidung
- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
4. Auszahlung
- Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt bei Vorlage folgender Nachweise:
- a. Kursbesuchsbestätigung des Bildungsträgers über eine mindestens 75%ige Anwesenheit.
 - b. Nachweis über die Bezahlung der Kurskosten, sofern nicht bereits vorgelegt.
 - c. Nachweise über allfällige zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen.

Diese Nachweise sind spätestens drei Monate nach Kursende (letzter Kurstag) unaufgefordert zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und der Förderakt kann außer Evidenz genommen werden.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Integrationsförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Ansuchen für Kurse, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Teilnahme an Deutschkursen abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.